

Die Autorin:

Kerstin Drygas, Steuerberaterin

ADMEDIO Hannover

Telefon: 0511-348460

E-Mail: admedio-hannover@etl.de

www.etl.de/admedio-hannover/

spezialisiert auf die Beratung von Ärzten

Mitglied im ETLADVISION-Verbund

Mehr Informationen unter www.etl-advision.de



22

Nachbesetzung im Rahmen des GKV-VStG

Vertragspraxen zum Verkehrswert abfinden

Zum 1. Januar 2012 ist das viel diskutierte GKV-VStG in Kraft getreten. Damit soll auch zukünftig eine wohnortnahe, bedarfsgerechte und flächendeckende medizinische Versorgung gesichert werden. Doch während schon heute vor allem in dünn besiedelten ländlichen Gegenden nicht genügend Ärzte zur Verfügung stehen, gibt es in Ballungsgebieten vielfach überversorgte Planungsbereiche. Deshalb sollen neue Versorgungsstrukturen und eine leistungsgerechte Vergütung die Bedingungen für Ärzte in unterversorgten, strukturschwachen Gebieten verbessern sowie regionale und demographische Besonderheiten bei der Bedarfsplanung besser berücksichtigt (Planungsbereiche über Stadt- und Landkreisgrenzen hinaus) und Nachbesetzungen in überversorgten Gebieten eingeschränkt werden.

„Aus“ für bedarfsunabhängige Praxis

Die Kassenärztlichen Vereinigungen können in überversorgten, gesperrten Gebieten, d.h. in Gebieten mit einem Versorgungsgrad von über 110 Prozent, die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes ablehnen. Dies setzt voraus, dass der Zulassungsausschuss im Rahmen seiner Prüfung mehrheitlich zu dem Ergebnis kommt, dass die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist. Dadurch wird gewährleistet, dass es zu keinen bedarfsunabhängigen Praxisschließungen kommt. Eine Nachbesetzung darf nicht abgelehnt werden, wenn sich ein Kind, der Ehegatte oder Lebenspartner oder ein Vertragsarzt, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde, um den Kassenarztsitz bewirbt. In diesen Fällen können Praxen auch in überversorgten Gebieten fortgeführt werden. Haben sich dagegen andere Ärzte beworben, darf der Zulassungsausschuss den Antrag ablehnen. Eine Nachbesetzung darf zwar auch nicht abgelehnt werden, wenn auf eine befristet

erteilte Zulassung vor Ablauf der Befristung verzichtet wird. Jedoch dürfte bei befristeten Zulassungen eine Nachbesetzung kaum wünschenswert sein und nur selten vorkommen. Zeitlich befristete Neuzulassungen können in den noch nicht überversorgten offenen Planungsbereichen erteilt werden, in denen der Versorgungsgrad zwischen 100 und 110 Prozent liegt. Die Zulassung endet mit Ablauf des Befristungszeitraumes, eine Veräußerung der Praxis bei Ablauf der Befristung ist nicht möglich. Dadurch wird es insbesondere für Fachärzte mit teuren Praxisausstattungen unattraktiv, sich in diesen Planungsbereichen neu niederzulassen.

Praxisveräußerer wird entschädigt

Falls eine Praxisnachfolge durch ein Kind, den Ehegatten/Lebenspartner oder den Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft nicht beabsichtigt oder nicht möglich ist, wird es in überversorgten Gebieten daher zukünftig vermehrt zur Schließung vertragsärztlicher Praxen kommen. Die Veräußerung einer Vertragsarztpraxis im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens an den gewünschten Nachfolger (soweit nicht die vorgenannten Ausnahmen vorliegen) ist damit kaum noch möglich. Lehnt die KV eine Nachbesetzung ab, ist sie verpflichtet, dem aufgebenden Arzt eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Praxis zu zahlen. Der Bewertung vertragsärztlicher Praxen wird daher weiterhin besonderes Augenmerk zukommen. Wie viel ist eine solche Praxis wert? Wie ist ihr Verkehrswert zu bestimmen? Welche Methode der Praxisbewertung führt zum tatsächlichen Verkehrswert?

Zulassungsausschuss

Während die Bewertung der Praxiseinrichtung meist keine Schwierigkeiten bereitet, lässt sich der Praxiswert (Patientenstamm, Lage/Ruf der Praxis) nur schwer

beziiffern. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Nachbesetzung erfolgt und der Kaufpreis ermittelt werden muss oder ob es um die Entschädigung zum Verkehrswert geht, nachdem der Zulassungsausschuss eine Nachbesetzung abgelehnt hat. Hat ein Sachverständiger einen Verkehrswert bestimmt, darf der Zulassungsausschuss diesen Wert nicht selbst korrigieren. Vielmehr hat der Zulassungsausschuss nur einen eingeschränkten Beurteilungsspielraum und ist an ein von ihm eingeholtes Gutachten gebunden. Das hat das Bundessozialgericht entschieden. Dabei dürfte es keine Rolle spielen, ob der Gutachter den Verkehrswert zur Abfindung eines Praxisinhabers ermittelt hat oder bei der Veräußerung einer vertragsärztlichen Praxis.

Vertragsfreiheit hat Vorrang

Bei der Veräußerung einer Praxis ist ein Gutachterverfahren nur erforderlich, wenn dem Arzt verschiedene hohe Angebote vorliegen. In einem solchen Fall obliegt es den Zulassungsgremien, einen Wert festzusetzen. Dadurch soll verhindert werden, dass der ausscheidende Arzt den Bewerber aussucht, der den höchsten Kaufpreis zahlt und nicht den am ehesten geeigneten. Der Zulassungsausschuss darf dabei keinen Wert festlegen, der unter dem niedrigsten Gebot liegt. Zudem ist er an den ermittelten Verkehrswert gebunden. Ist sich der abgebende Arzt dagegen mit dem einen oder auch mit mehreren interessierten Käufern über den Kaufpreis einig, darf der Zulassungsausschuss gegen den Willen der Vertragsparteien keinen anderen Praxiswert durchsetzen. Da der Kaufpreis in diesem Fall für den Verkäufer kein Auswahlkriterium darstellt, darf die Vertragsfreiheit auch nicht eingeschränkt werden. Der zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte Kaufpreis hat Vorrang.